

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dolinschek, Dr. Spadiut

zum Bericht des Ausschusses für Konsumentenschutz über die Regierungsvorlage (1007 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geändert wird (Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2011- KSchRAG 2011 (1108 d. B.))

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1007 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geändert wird (Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2011- KSchRAG 2011) in der Fassung des Berichts des Konsumentenschutz Ausschusses (1008 d. B.) wird wie folgt geändert:

1. Z. 1 lautet:

Dem § 5e wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein im Fernabsatz geschlossener Vertrag, der während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs zustande kommt, ist unbeschadet des § 5e Abs.1 bis 3 KSchG nichtig.“

2. Z. 2 entfällt

3. Z. 3 lautet:

In § 41a wird nach Abs. 23 folgender Abs. 24 eingefügt:

„(24) § 5e Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 tritt mit 1. April 2011 in Kraft. Diese Bestimmung ist auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2011 ausgehandelt werden.“

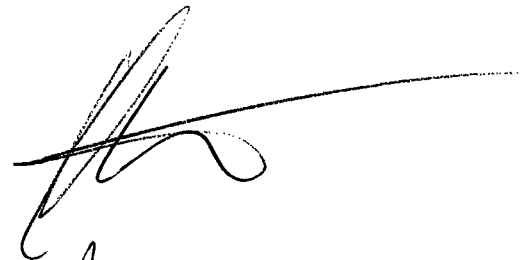
Begründung


Das Regierungsübereinkommen sieht als Lösung der Cold-Calling Problematik die Nichtigkeit bzw. schwebende Unwirksamkeit eines Vertrages, der im Rahmen eines unerbetenen Anrufes geschlossen wird, vor. Da derartige Anrufe laut § 107 TKG 2003 ohnehin für unzulässig erklärt werden, wäre dies die logische Konsequenz im Sinne der Konsumenten. Denn es ist VerbraucherInnen schwer zu vermitteln, dass, obwohl sie um keinen Anruf gebeten haben und dieser Verstoß gemäß § 107 TKG als unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre strafbar ist, ein nachfolgender Vertrag gültig sein soll und es das Problem des Verbrauchers ist, sich von einem solchen auch wieder zu lösen.

Ohne die ursprünglich vorgesehene Nichtigkeit dieser Verträge würde sich strafbares Handeln für dubiose Unternehmen also weiterhin lohnen, und keine Verbesserung für die genervten Verbraucher bedeuten.

Auch Deutschland hat vor über einem Jahr mit der Erweiterung der Rücktrittsrechte versucht, die Problematik rund um unerbetene Werbeanrufe und daraus resultierende Verträge zu lösen. Erste Erfahrungen zeigen, dass es nach wie vor zahlreiche Beschwerden erboster KonsumentInnen gibt, die Änderungen also im Sinne der Unternehmen und nicht der Verbraucher beschlossen wurden.

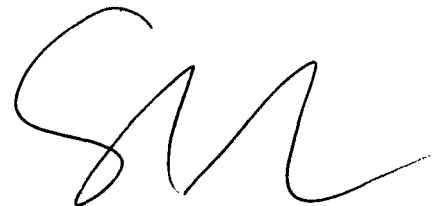
S. Schindler



Handk. 

h. Kerschke

S. Thun



R. 